

1429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (642/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieanleihege- setz 1982 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 1. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Infolge der geänderten Eigentumsverhältnisse an den Gesellschaften des Verbundkonzerns (Teilprivatisierung der Verbundgesellschaft sowie Erwerb der Anteilsrechte des Bundes an Sondergesellschaften durch die Verbundgesellschaft) und bezugnehmend auf die Bestimmung des § 66 Abs. 2 Z 3 BHG soll nunmehr ein Haftungsentgelt eingehoben werden.“

Nach der in der Antragsbegründung zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin der Abgeordnete Peter Rosenthal sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacin a das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 10

Anna Huber
Berichterstatterin

Herbert Schmidtmeier
Obmannstellvertreter

%

Bundesgesetz, mit dem das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 322/1987, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energieanleihegesetz 1982, BGBl. Nr. 547, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 322/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 lautet:

„§ 7. Für Haftungen, die gemäß § 1 und § 2 ab 1. Dezember 1993 übernommen werden, ist vom Schuldner ein Entgelt von 0,2 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils ausstehenden Betrag an Kapital, an den Bund zu entrichten“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.